

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie ähnliche Angebote (Stand: 26. Juni 2021)

Inzidenzwert unter 10/ Inzidenzstufe 1

- ohne Teilnehmerbegrenzung
- in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten¹
- keine Maskenpflicht im Freien und in Unterrichtsräumen

Inzidenzwert 10-35/ Inzidenzstufe 2

- ohne Teilnehmerbegrenzung
- in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten¹
- keine Maskenpflicht im Freien und in Unterrichtsräumen

Inzidenzwert 35-50/ Inzidenzstufe 3

- ohne Teilnehmerbegrenzung
- im Freien und in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten¹
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen
- mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren
- zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Inzidenzwert über 50/ Inzidenzstufe 4

- Gruppen von bis zu 100 Personen im Freien, bis zu 20 Schülerinnen und Schülern in geschlossenen Räumen
- im Freien und in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten¹
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

¹Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen; keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person bei Blasinstrumenten; kein Durchblasen oder Durchpusten; häufiges Kondensatablassen in verschließbares Gefäß; Aufnahme von Kondensatresten; direkte Schutzwand zwischen Lehrkraft und Schülerinnen/ Schülern empfohlen

Regelungen für den Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten (CoronaVO Schule § 3 Absatz 3)

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und
 - b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

Nachweispflicht (§ 4 CoronaVO)

- Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
- Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft sowie Kita-Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt

